

U N T E R S U C H U N G E N

Textschichten in der Regel des H. Benedict.

Mit schallanalytischen Bemerkungen von Ed. Sievers, Leipzig.

Von Otto Gradenwitz, Berlin.

Sancti Benedicti Regula hat den Weg aus dem italischen Kloster über die Erde gemacht, und die Jahrhunderte lernen aus ihr. Aber denen, für die Benedictus sie aufzeichnete, seinen Mönchen, war sie schwerlich eine Überraschung, denen bedeutete sie nicht: jetzt sollt ihr erfahren, wie ihr in Zukunft leben sollt, sondern: sehet, so haben wir gelebt, so sollt ihr weiterleben, unter mir und unter den nach meinem Heimgang zu wählenden Äbten.

Diese Regula war, was bei Regulativen häufig, der Niederschlag Benedictischer und Benedictinischer Praxis; die Niederschrift mochte vieles genauer einstellen, — in der Hauptsache war sie nichts Neues. So pflegt ein Universitätsstatut fixiertes Herkommen zu sein, falls man es nicht aus Schwesterstatuten übernommen hat oder übernehmen muß. Nicht Änderung, sondern Festlegung vor allem soll es bringen. — Ähnlich bei Vereinen.

Benedictus freilich hatte, bei allem Anklang an Älteres, jetzt nichts von außen Kommendes aufzuerlegen: non ius ex regula, sed ex iure quod est regula fiat, sagt der römische Jurist.

In dreizehn Kapiteln gibt der große Abt die Gottesdienst-Ordnung, wobei er anderweite Verteilung der Psalmen freistellt an den, der „melius aliter iudicaverit“: was sollte diese Ordnung anderes gewesen sein, als ein Niederschlag der bisherigen Übung nach Benedicti Befehlen? — Die Disziplinarkapitel — („Normen und ihre Übertretung“ ist Karl Bindings strafrechtliche Terminologie) — geben an, was bisher disziplinarisch in Übung war; die Ämter mit ihrer weiten Berücksichtigung der Bedürfnisse des einzelnen Klosters zeigen die aus der Praxis geläufige Gliederung. — Es ist auch mehr als einmal hervorgehoben, daß Benedictus die einzelnen Gruppen wohl zu recht verschiedenen

Zeiten niedergeschrieben und verkündet haben mag, ohne daß eine neue Praxis aus der Niederschrift abgeleitet worden wäre.

Neben den praktischen Teilen der Koinobiotik, und ihnen vorangestellt, finden sich Mahnungen an den inneren Menschen: man möchte sagen, wie sich an das *delictum: si quis... aut fregerit quippiam aut perdiderit* anschließt das: *si animae vero peccatum fuerit latens* (cap. 46). — So das vierte bis siebente Kapitel und der Prologus: *caput 7 de humilitate* wendet sich ausdrücklich zweimal an die *fratres*; *caput 6* beginnt: *faciamus quod ait propheta*, und der prologus: *Obsculta o fili, praecepta magistri...* *Ad te ergo nunc mihi sermo dirigitur, quisquis abrenuntians propriis voluntatibus, Domino Christo vero Regi militaturus, oboedientiae fortissima atque praeclara arma sumis* scheint gerade auf den wackern Neophyten einzusprechen, dem nach *caput 58* die *Regula* so oft vorzulesen ist. Zeile 10 werden die *fratres* angeredet.

Solche Kapitel machen den Eindruck einer Predigt mehr als einer einfachen Norm, und tragen den Stempel eines mehr dem Himmel als der irdischen Welt zugewandten Empfindens. Ihnen nahe steht das zweite Kapitel, *Abbas qui praeesse dignus est monasterio, semper meminere debet etc...* Es ist wie ein Testament an die Nachfolger, geht vor allem auf die Selbstzucht. — Wenn nun das Massiv der *Regula* Aufzeichnung dessen ist, was weiter so bleiben sollte, wie es durch die Jahre bisheriger Übung sich gefestigt hatte, und jetzt weithin bekannt wird, — ja, so war doch nicht ausgeschlossen, daß nach verkündeter *Regula* anderes sich ereignete, was in der *Regula* noch nicht normiert war, und aus der Praxis in Regulierung drängte! — Dom Chapman¹⁾ setzt die Regel vor 530, also gar viele Jahre vor *Benedicti* Heimgang: da sollten nicht inzwischen *nova facta* auch neue Regelsätze gefordert haben! — Diese Forderung ist es, die hier nochmals zur Diskussion gestellt wird, nachdem sie vor zwei Jahren erstmalig angemeldet ward²⁾ und inzwischen die

1) *Sanctus Benedictus and the 6th Century*, S. 146.

2) Die *Regula sancti Benedicti* nach den Grundsätzen der Pandektenkritik dargestellt von Otto Gradenwitz, weiland Professor in Heidelberg. — Vorgänger (oder Vorläufer?): Grützmaacher, Die Bedeutung Benedikts etc. 1892. Winterfeld, Göt-

Aufmerksamkeit zunächst der Rezensenten, dann aber die des Klangsehers Eduard Sievers erregt hat.

1. Beispiel: Im siebenten Kapitel wird das Gebot der Demut ergreifend vor die Seele geführt, more solito allerdings abgestuft in zwölf Grade (*latera scalae* sind *corpus* und *anima*: in qua *latera* diversos gradus humilitatis vel disciplinae evocatio divina ascendendos inseruit [l. 28]).

Der erste Grad nun (l. 31) wird also gedeutet:

Primus itaque humilitatis gradus est, si timorem Dei sibi ante oculos semper ponens, oblivionem semper fugiat, et semper sit memor omnia quae praecepit Deus, ut qualiter contemnes Deum gehenna de peccatis incendat, et vita aeterna quae timentibus Deum praeparata est, animo suo semper evolvat; et custodiens se omni hora a peccatis et vitiis — aestimet se homo de caelis a Deo respici omni hora, et facta sua omni loco ab aspectu Divinitatis videri, et ab angelis omni hora renuntiari. Wo ich den Strich mache, zwischen vitiis und aestimet, steht nun: id est cogitationum linguae manuum pedum vel voluntatis propriae, sed et desideria carnis. Diese Worte fallen aus der Ekstase ins Alltägliche, aus dem Emporreißenden ins Lehrhafte, und dann soll aestimet wieder hinauf!

Man lese sich dies laut vor, um noch mehr es zu empfinden, wie hier eine Seele sich zu ihrem Gotte aufschwingt: hingegeben an das Ewige, will der Ordensvater offenbaren, wie er selber in seinen hehrsten Momenten empfindet! Und da sollen wir glauben, daß er mitten inne Beispiele aufzählt oder einen Katalog der Sündenarten vorführt! Nein: später ward am Rande beigefügt, was sich auf die folgenden Erläuterungen bezieht: der Mensch wird von Gott de caelo gesehen und in seinen cogitationes: demonstrans hoc (nämlich das Gesehenwerden) propheta cum in cogitationibus nostris ita Deum semper praesentem ostendit dicens: scrutans corda et renes (folgen andere Zitate über cogitationes, l. 44—56). Dann: (57 ff.) voluntatem vero pro-

tinger Gel. A. 1899 S. 892. Rand, ebda., 1907 S. 876. — Die letzten sieben Kapitel hat Wölfflin, *Regula* 1895, als Zusatz zur *Regula* bezeichnet, weil das Vorhergehende (66) schließt: hanc autem regulam saepius volumus in congregatione legi, ne quis fratrum se de ignorantia excuset; und also als Abschluß gedacht sei.

priam ita facere prohibemur cum dicit scriptura etc. . . . Endlich l. 70 in desideriiis vero carnis ita nobis Deum credamus semper esse praesentem etc. — Die cogitationes voluntas desideria carnis sind aus der in den späteren Zeilen folgenden Beweisführung für die göttliche Allsicht oben an den Rand gekommen. — Linguae manuum pedum aber sind, wie ich belehrt werde, die Formel des viaticum und deshalb später angemerkt!

2. Beispiel: Caput 23: Si quis frater contumax aut inoboediens aut superbus aut murmurans vel in aliquo contrarius existens sanctae regulae et praeceptis seniorum suorum contemptor repertus fuerit . . . Dies erregt wegen des Casus von praeceptis Anstoß. Auch ist für eine Urregel sancta Regula auffällig (wie schon von anderer Seite beobachtet, wenn auch noch nicht publiziert); die Regula bezeichnet sich sonst nur als Regel, haec regula, im letzten Kapitel sogar als: hanc minimam inchoationis regulam. Nur einmal noch, beim Praepositus (cap. 65, l. 43) heißt es: aut contemptor sanctae regulae fuerit comprobatus; also wieder contemptor der regula, nicht contemptor der praecepta und nicht contrarius sanctae regulae. Dies läßt um so mehr vermuten, daß einmal cap. 23 nicht dem Urtext entsprechend überliefert ist: contrarius praeceptis seniorum suorum et contemptor sanctae regulae würde befriedigen, sodann aber, daß eben, als sancta regula entstand, der flüssige Urtext schon zur Heiligkeit erstarrt war. — Die Umstellung von contrarius und contemptor wird gestützt durch eine Stelle aus der Lex Baiuvariorum (cap. XIII), die mir inmittels auffiel:

Si forte est aliquis homo tam durus quam inoboediens aut contumax rebellens iustitiae, qui non vult recte respondere, non vult iustitiam facere; ille est contemptor legis, talis distringatur a iudice. — Diese lex des 9. Jahrhunderts zeigt nach Konrad Beyerle mönchischen und zwar benedictinischen Ursprung (Lex Baiuv. S. LVII): dazu paßt meine obige Beobachtung gut. Denn inoboediens aut contumax ist auch in der Regula, und auch rebellens findet sich in dieser als rebellio: cap. 62, 17 quod si aliter praesumpserit non sacerdos sed rebellio iudicetur. Für meine Vermutung spricht contemptor legis: Verächter der Norm, nicht Verächter der Befehle oder gar contemptor absolut steht

Baiuvar. XIII. In cap. 23 der regula dürfte die ganze Phrase *vel in aliquo — contemptor repertus fuerit* eine spätere Randglosse sein, die bei der *intextio* Not litt.

3. Beispiel: Den in dem genannten Büchlein angeführten Fällen einer Erweiterung des Urtextes füge ich einen neuen bei: Cap. 57 handelt von den *artifices* des *monasterii*: beim Verkauf der Kunsterzeugnisse sei Ananias eine Warnung vor üblem Geldbetrieb: *Memorentur semper Ananiae et Saphirae, ne forte mortem quam illi in corpore pertulerunt, hanc isti [vel omnes qui aliquam fraudem de rebus monasterii fecerint] in anima patiantur*. Die eingeklammerte Verallgemeinerung der Sünden paßt in den *Urductus* um so weniger, als nachher wieder unmittelbar darauf Preissenkung empfohlen, also auf den vorliegenden Fall der geldmachenden Kunsthändler zurückgegriffen wird. —

Die Diagnose, die ich an den einzelnen Kapiteln übe, arbeitet mit verschieden gearteten Wahrzeichen.

Bei dem ersten Beispiel der *humilitas* des *caput 7* verbannt die prosaische Alltagsempfindung des *id est*-Satzes diesen aus der heiligen Glut des Ganzen.

Bei *caput 23* ist es die grammatische Schwierigkeit in Verbindung mit den beiden anderen Texten des *contemptor* der Norm, — und die Bedenklichkeit des *sanctae*, historisch genommen.

Bei den *artifices* *cap. 57* die offensichtlich in diesen Zusammenhang nicht gehörende, wenn auch an sich vernünftige Generalisierung. Es finden sich Stellen, bei denen durch Grammatik und Logik Annahme eines Einschubs gefordert wird, der nicht wie in *cap. 57* der Erinnerung an schon bestehende anderweite Einrichtungen entstammen kann, sondern eine Neuerung bedeutet gegenüber der Urregel; wiederum aber auch Zusätze, die das Bestehende und gerade Behandelte nur wiederholen und unterstreichen, finden sich; sie erweisen sich durch Wiederholung als deklarative, nicht konstitutive Glossen. — Die Prärogative des Abtes wird so gewaltig immer wieder in den Vordergrund geschoben, daß die Tendenz, nur ja ihm nichts zu vergeben, als Ursache späterer Erweiterungen und Verunschönerungen des Textes anzusprechen ist. Die Bischofsgewalt findet sich nur in

den letzten Kapiteln, und scheint da Zeichen einer historischen Verschiebung.

Diesen diagnostischen Merkmalen ward nun prinzipielle Unterstützung, den Resultaten im einzelnen natürlich sowohl Gegensatz wie Zuwachs, durch Eduard Sievers, dem ich mein Büchlein vor einem Jahre sandte. Er horchte auf den Klang und fand drei Stufen: Urregel ist Sagvers! Späteres: Prosa. Wenn Prosa, erste Stufe, eine große prinzipielle Auflagerung, darüber zweite, kleinere zufällige Überstreuungen!

Es will mir scheinen, als ob die Regula, als ein Werk der Begeisterung und der Ergriffenheit, vor anderen Texten geeignet ist, die Theorie der Sagverse zur Erscheinung zu bringen: in der Tat, ein rhythmisches Schweben leuchtet bei einem solchen opus ein. Vielleicht erschließen Sievers' Kundgebungen gerade hier manches Ohr der Schallanalyse.

Als wir im Gymnasium die Chladnischen Figuren durchnahmen, berechnete der Mathematiklehrer das Intervall von A aus auf D, er hatte sich verrechnet oder falsch umgeschaltet, ein musikalischer Schüler hörte, daß es E sein müsse, — ein mathematischer errechnete es.

So nun gebe ich hier einige Capita; nebeneinander, links was ich erschlossen, rechts, was Sievers erhört hat:

A. Harmlos einfach, Diagnose durch Schallanalyse bestätigt.

1. Caput 50.

(De fratribus qui ab oratorio absunt aut in via sunt.)

Diagnose:	Schallanalyse:
Fratres qui omnino longe sunt in labore et non possunt occur- rere hora competenti ad ora- torium [et abbas hoc perpendet quia ita est] agant ibidem opus Dei ubi operantur cum tremore divino flectentes genua.	Frátres qui omnino longe sún- t in labóre ét non pössunt occúrrere hóra competénti ád oratórium, [et abbas hoc perpendet quia ita est] ágant ibídem opus Déi úbi operántur cum tremóre divíno flecténtes genua. —

Links: eingeklammelter Satz sachlich unmöglich und formell grammatisch schwierig. Rechts: derselbe Satz kein Sagvers, sondern Prosa der ersteren Zutat.

2. Caput 51.

(De fratribus qui non longe satis proficiscuntur.)

Fráter qui pro quóvis | respónso dirígitur
ét ea díe | sperátur revérte
ád monastérium

nón praesúmat | forís manducáre
etiámsi omníno | rogétur a quóvis.

[nisi forte ei ab abbate suo praecipiat]ur]
quodsi áliter fécerit
excómmunicétur.

Die Zeile 6 bei beiden eingeklammert, bei Sievers, weil Prosa der großen Auflagerung, bei Grdz., weil unpassend schon wegen der vorhergehenden Zeile.

B. Diagnose und Schallanalyse: einfacher Einschub, aber Zwiespalt über das Eingeschobene.

Caput 34.

Diagnose:

Ante omnia ne murmurationis
malum pro qualicumque causa
in aliquo qualicumque verbo
vel significatione appareat;
[quod si deprehensus fuerit
districtiori disciplinae subda-
tur]. —

Schallanalyse:

Ante ómnia ne múr|muratió-
nis málum
[pro qualicumque causa]
in áliquo [qualicumque] vérbo
[vel significatione] appáreat
quód si deprehénsus fúerit
dístrictióri | disciplínae
subdátur.

Der letzte Satz ist links (Diagnose) eingeklammert, weil er grammatisch nicht abgeschlossen ist und leicht eine unglückliche Nachahmung des Schlußsatzes des Vorkapitels sein kann. — Die Klanganalyse läßt ihn, als Sagvers, bestehen und tilgt als zufällige, kleine Auflagerung einige Ausführlichkeiten in den

Erscheinungsformen der *murmuratio*, des „Aufbegehrens“. — Vielleicht ließen sich beide Postulate vereinen durch folgenden Vorschlag: *Ante omnia ne murmuratio in aliquo appareat. Quod si deprehensus fuerit, districtiori disciplinae subdatur.* Da wäre in aliquo = in aliquo fratre und es könnte allenfalls auf diesen frater deprehensus im Schlußsatz bezogen werden, und alles um *qualicumque* wäre ändernde Zutat. —

Caput 6. De taciturnitate.

Faciámus quod áit prophéta:
 Díxi: custódiam | vías méas,
 út non delínquam | in língua méa:
 Pósui óri | méo custódiam:
 Óbmutuí | et húmiliátus sum
 Et sílui a bónis. —
 Híc osténdit prophéta
 si, a bónis elóquiis intérdum
 propter táciturnitátem | débet tacére
 quánto mágis | a mális vérbis
 [propter poenam peccati]
 débet cessári.

Ergo quamvis de bonis et sanctis et aedificationum eloquiis, perfectis discipulis propter taciturnitatis gravitatem rara loquendi concedatur licentia: quia scriptum est: in multiloquio non effugies peccatum; et alibi: mors et vita in manibus linguae. Nam loqui et docere magistrum condecet: tacere et audire discipulum convenit.

Es mag wohl sein, daß klanganalytisch auch: Hic ostendit propheta — debet cessari als Sagverse anzusprechen sind, und das dann Folgende nicht; in meinem Büchlein hatte ich nur debet tacere beanstandet. Aber jetzt scheint mir doch, daß der Satz ergo quamvis de bonis et sanctis et aedificationum eloquiis sich unmittelbar an das Prophetenzitat anschließt. Auch ist in dem Zitat wie in dem Ergosatze und allem, was folgt, nicht von übler Rede die Frage, nur von *scurrilitates* und *verba otiosa* et *risum moventia*, also formell anstößigem Reden. Die Überschrift: de taciturnitate mag nicht viel beweisen, weil sie viel-

leicht späteren Ursprungs ist; immerhin handelt das Kapitel eben vom Schweigen als solchem.

C. Schallanalyse schaltet mehr aus.

Caput 29. — Si debeant fratres exeuntes de monasterio iterum recipi. — Hier erwägt die Regula zunächst, ob ein ausgetretener Mönch wieder aufzunehmen ist. Da stimmt die Klanganalyse mit den Handschriftenanalyse, die Traube (nach der einen Klasse der Manuskripte) aut proicitur und vitii ausschalten läßt. Weiter aber und einleuchtend verbannt die Klanganalyse aus dem Urtext die Anmerkung: Quod si denuo exierit, usque tertio ita recipiatur, iam postea sciens omnem sibi reversionis aditum denegari: formell und auch sachlich ist es anmutend, wenn die Regula sich ursprünglich auf die Erwägung beschränkte, ob der Deserteur überhaupt, und unter welchen Bedingungen er Wiederaufnahme erhoffen darf, den komplizierten und fernliegenden Fall aber noch nicht kannte, daß einer mehrmals wegging, nachdem er ein oder zwei oder gar dreimal wieder zu Gnaden angenommen worden.

Caput 46.

Si quis in labóre quóvis
 in coquina in cellário | in ministério
 in pistrina in hórto
 in artem áliquam | dum labórat
 [vel in quocumque loco aliquid deliquerit]
 aut frégerit quíppiam
 aut perdíderit
 [vel aliud quid excesserit]
 [ubiubi]
 ét non véniens
 [continuo]
 [ante abbatem]
 [vel congregationem]
 ipse
 últro satisfécerit
 [et prodiderit delictum suum]

si per álium cógnitum fúerit
maióri subiáceat | émendatióni,

weiter unten:

[aut spiritalibus senioribus].

Hier sind die beiden Kritiken zunächst darin einig, daß das Delikt nur mit den Worten: aut fregerit quippiam aut perdiderit zu bezeichnen, und sowohl das vorhergehende deliquerit samt seinem in quocumque loco als das excesserit ubiubi für den Urtext zu eliminieren, auch in der Tilgung von aut spiritalibus senioribus. Schallanalyse aber geht über Diagnose hinaus mit einigen formalen Streichungen (continuo) und (et prodiderit delictum suum). Sachlich wichtiger ist folgendes: während Diagnose bei ante abbatem vel congregationem nur ante abbatem vel tilgt, und so den Gegensatz zum animae peccatum mit tantum abbati herstellt, verwirft Schallanalyse das ganze ante abbatem vel congregationem bei der ersten, der offenbaren, physisch wahrnehmbaren Verkündigung. Fällt et prodiderit fort, so wird allerdings wohl die congregatio als der selbstverständliche Destinatär der satisfactio mindestens entbehrlich erscheinen.

D. Schallanalyse konserviert mehr.

Caput 31. De cellarario monasterii qualis sit.

Hier findet die Schallanalyse Sagverse in Stellen, die sachlich unter dem Gesichtspunkt bedenklich sind, daß die Position der Cellararii abwechselnd mit den stärksten Ausdrücken gehoben und wieder den Anweisungen des Abtes ängstlich untergeben wird.

Vom Cellarar wird gesagt: qui omni congregationi sit sicut pater: pater ist der Abt. Der Cellarar auch wird gemahnt: sciens sine dubio quia pro his omnibus in diem iudicii rationem redditurus est. — Daneben machen Stellen wie diese einen befremdenden Eindruck: curam gerat de omnibus; sine iussione abbatis nihil faciat; quae iubentur custodiat; fratres non contristet. — Omnia quae ei iniunxerit abbas habeat sub cura sua; a quibus eum prohibuerit non praesumat. Allein die Schallanalyse erachtet alle diese Stellen als der Urregel zugehörig, und hält von den

subordinierenden Passus nur folgenden für Zusatz, und zwar von der großen Auflagerung: *sed omnia mensurate faciat et secundum iussionem abbatis.*

Bei dem Befehl: *sine iussione abbatis nihil faciat* bringt mich der Vergleich mit der *Regula orientalis* (durch Butlers Ausgabe) auf Folgendes: in der *Regula orientalis* heißt es: *nihil suscipiens nec quidquam tradens sine seniorum consilio*; das bezieht sich doch wohl nur auf die Abstoßung von Sachen außerhalb der Kommunität, während das *faciat* der *regula Sti. Benedicti* auf jede Handlung zu gehen scheint. So nun findet sich in der *Regula Magistri* bei der Aufnahme der Novizen in den Orden, daß der *susciendus* einen *brevis* seiner Habseligkeiten, die er dem Kloster stiftet, auf dem Altar niederlegen soll, indes bei Benedict er eine *petitio super altare* ponieren soll. Der *brevis* leuchtet besser ein, als die bloße *petitio* neben der mündlichen *promissio*. — So paßt ein Verbot, Sachen zu beschaffen oder wegzugeben eher, als eine allgemeine Anweisung, nichts zu tun ohne äbtliche *iussio*! In diesem Capitel wiederholt sich u. a. auch die Anweisung, ungebührliche oder unerfüllbare Wünsche freundlich milde abzuweisen (Abs. 2 Z. 25; Abs. 1 Z. 9; Abs. 2 Z. 24; Abs. 1 Z. 7), zweimal, ebenso wie die Direktive, das vom Abt Zugewiesene zu besorgen. — Kurz, hier liegen Probleme. —

E. Beide Behandlungsweisen gehen parallel in der Schichtung,

aber Klanganalyse nimmt für den Grundstock eines *caput* nicht die Urregel, sondern die große Auflagerung in Anspruch, und für die Einschaltungen die zweite, sporadische, die hier tendenziös den Abt immer wieder hineinbrachte. Dies ist der Fall bei *caput 44*. — Diese Empfindung des Schallanalytikers findet eine starke Stütze, so scheint es mir, in dem Umstande, daß das Disziplinarrecht, mit besonderer Berücksichtigung der Exkommunikation und deren Folgen, in den *capita 23 ff.* abgehandelt ist, wo auch schon die *satisfactio* für die *levior excommunicatio* in *caput 24* steht, die in *caput 44* am Schluß angefügt ist. — In dem Komplex der vorderen *capita* findet sich auch die Verfemung der *graviore*s (25), die Fürsorge

des Abtes für dieselben, und schließlich die Verstoßung als *ultima ratio in caput 27.* — Die *satisfactio* für *graviore*s fehlt allerdings und scheint 44 durch die Disziplinierung der Zuspätkommer attrahiert worden zu sein: aber es ist doch eben recht wahrscheinlich, daß dies in einem späteren Zeitpunkte geschah. — Daher erscheint das Resultat der Schallanalyse auch sachlich genommen als durchaus nicht unfundiert.

F. Diagnose bringt zwei Schichten,
Schallanalyse drei,

mit großem Abbau auf die zweite, während Diagnose nur das ausscheidet, was Schallanalyse eben der dritten Schicht zuweist.

Caput 45. Hier ist der Punkt, beide Arten der Betrachtung recht klar zu erkennen. Dies Kapitel ist, wenn irgendeines, der Übermalung durch einen späteren Gedanken überführt: Es handelt von den Nachzüglern beim Gottesdienst (denen eine Neubearbeitung die zu spät zu Tische Kommenden angliedert!). — Das erste (das Bet-)Stück sagt, daß, wer nach dem Stichtzeitpunkt *occurrerit, non stet in ordine suo in choro, sed ultimus omnium stet, aut in loco quem talibus negligentibus seorsum constituerit abbas, ut videantur ab ipso vel ab omnibus; usque dum completo opere Dei publica satisfatione paeniteat.*

Ideo autem eos in ultimo aut seorsum iudicavimus debere stare, ut visi ab omnibus vel pro ipsa verecundia sua emendent. Nam si foris oratorium remaneant, erit forte talis qui se aut recollocet et dormiat, aut certe sedeat sibi foris vel fabulis vacet et datur occasio maligno; sed ingrediantur intus ut nec totum perdant et de reliquo emendent. Diurnis autem horis qui ad opus Dei post versum etc. non occurrerit, lege qua supra diximus in ultimo stent: nec praesumant sociari choro psallentium usque ad satisfationem, nisi forte etc.

Hier nun hatte ich ausgeführt, daß der Satz hinter *ultimus omnium stet*, nämlich: *aut in loco quem talibus negligentibus seorsum constituerit abbas ut videantur ab ipso vel ab omnibus* mit dem *aut seorsum* im folgenden Satze spätere Zutat sein müsse. Unmöglich könne, wer nachher *Ideo emendent* sage, vorher schon diese Begründung vorweggenommen haben. Auch sei

recht der Typus solcher Entlarvung, daß es bei den *Diurnae horae* ja heiße: *lege qua supra diximus in ultimo stent*, und hier das *aut seorsum* einzuschalten vergessen sei.

Auch schleppe das *usque dum completo opere Dei*, durch den langen *aut omnibus*-Satz abgeschnitten, übel nach. — Hinzu-fügen darf ich, daß die nachträgliche Beifügung eines solchen Stückes sich durch die Entwicklung der Dinge leicht erklärt: wohl konnte einer der Unteräbte bei Ausbreitung des Ordens dem Ordensvater mit dem Geständnis aufwarten: Du heißest uns, diesen als letzten stehen lassen, aber in meiner Kirche sieht man den letzten nicht, weil eine Säule im Wege steht: er soll aber nach Deiner heiligen Regel gesehen von Allen dastehen, — was tun! Mein Sohn, wird der Stifter gesagt haben, dann stelle ihn an einen Platz, wo er zu sehen ist — und so wird er einen Bruder angewiesen haben, solchen Vermerk der Regel einzufügen. — Damals schon war mir aufgefallen, daß die Regel eine so ausführliche Begründung, man möchte sagen: Rechtfertigung, ihrer Anordnung gibt, und wiederholt es abweist, daß der Säumige draußen zu warten habe, — wie wenn das draußen Warten das Natürlichere wäre; auch hatte ich als Grund dafür erwähnt, daß eben frühere Regeln den Eintritt verwehrt. — Sievers' Schallanalyse aber geht weiter: sie bedeutet ihm, daß der Urtext nur die *Negative bot: non stet in ordine suo in choro*. Die Stellung als letzter und die ganze Motivierung sei Zusatz (nicht im Sagens), und zwar falle die Begründung *ideo autem* — *emendent* (mit ausgeschaltetem *aut seorsum*) und im folgenden *Diurnis autem* — *in ultimo ste(n)t* und der Satz *nisi forte abbas licentiam dederit* unter die große, prinzipielle Auflagerung, alles andere verteile sich unter die noch späteren, zufälligen, kleinen Zusätze. — Nicht die notwendige, aber doch eine wahrscheinliche Folge der Richtigkeit dieser Analyse wäre es, daß *Benedictus* ursprünglich sich an die alten Regeln angeschlossen, und die Säumigen draußen habe stehen lassen; die erste Auflagerung wäre dann das Resultat seiner späteren Erfahrung gewesen, die er eben deshalb in die neue Fassung der Regel aufnahm. Sachlich ist dies durchaus plausibel, und es böte dieses *Caput* dann ein Bild der Wandlung einer Norm, indem auch der *ultimus locus in choro*

sich nicht als ein immer entsprechender Platz für die durch die erste Neuerung in die Kirche eingelassenen Spätlinge bewährt hätte.

Diese Beispiele mögen hier genügen, da sie es sind, an denen bisher jede von beiden Methoden sich geübt hat. — Von großem Nutzen wird weiterer Forschung der vollständige Wortindex der Regula sein, der, nach der Meuselschen Methode, in Maria Laach bearbeitet wird. — Wiederum wird das Studium der Regula erleichtert werden, wenn die jahrzehntelange Arbeit von Plenkens die große neue Ausgabe der Regula beschert haben wird. — Hier haben wir Arbeiten Einzelner als Fundament der Studien Aller.

Dies war geschrieben, als ich von Heribert Plenkens' Ableben Kunde erhielt. Überraschend kam sie nicht; denn sein Herz war seit langem erschöpft; aber sie entfacht außer dem wehmütigen Gedenken an den wackeren Arbeiter an großem Werke, den frohgemuten Rheinländer, noch das Bedauern darüber, daß er als Einzelner so großes durchzuarbeiten hatte: mit einem Stab von Mitarbeitern hätte er viel eher die Ausgabe fertig gebracht. Sanctus Benedictus hat eine Organisation der Koinobiotik geschaffen, die mustergültig durch Jahrhunderte geht; möchte sich unter Benedictinern Organisation der Wissenschaft wiedereinstellen, wie sie zu den Zeiten der Mauriner rasche und nie welkende Früchte gemeinsamer Arbeit trug. — Aber wer wagt es, zu wägen! Vielleicht war für Heribert Plenkens die Arbeit an seiner Edition das Leben, und er pries sich vielleicht glücklich, sterben zu dürfen, ehe denn er lebend auf seine Lebensarbeit als vollendete hätte verzichten müssen.